

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

Vom 09. Dezember 2010

(Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 675 / Nr. 114)

geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 22. Dezember 2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 931 / Nr. 129)

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Studierendenschaft folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen erhebt für jedes Semester von allen Studierenden der Hochschule die unter der Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge, die die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen erhebt, sind der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag, der sich aus den Kosten für das VRR-Ticket und das NRW-Ticket ergibt.

§ 3 Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne vom § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag

Die Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag entsteht mit der

1. Einschreibung
2. Rückmeldung
3. Beurlaubung.

§ 5 Beitragshöhe des Studierendenschaftsbeitrags

Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags beträgt ab dem Wintersemester 2010/2011 13 €.

§ 6 Beitragspflicht für den Mobilitätsbeitrag

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht zum Mobilitätsbeitrag sind beurlaubte Studierende, auf Grund der mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr getroffenen Vereinbarung.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht zum Mobilitätsbeitrag sind behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung kostenfrei im Raum NRW den öffentlichen Personennahverkehr benutzen dürfen.

(4) Ausgenommen sind Zweit- und Gasthörer, auf Grund der mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr getroffenen Vereinbarung.

(5) Auf Antrag kann der Mobilitätsbeitrag teilweise rückerstattet werden. Näheres regelt die Ordnung über die Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht für den Mobilitätsbeitrag

Die Beitragspflicht entsteht mit der

1. Einschreibung
2. Rückmeldung.

§ 8¹ Beitragshöhe des Mobilitätsbeitrages

(1) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages setzt sich aus den Kosten für das VRR-Ticket und für das NRW-Ticket zusammen.

(2) Die Höhe der Kosten für das VRR-Ticket und das NRW-Ticket richten sich nach der vertraglich mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossenen Vereinbarung.

¹ § 8 Abs. 3 und 4 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 22.12.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 931 / Nr. 129), in Kraft getreten am 23.12.2011

(3) Die Kosten für das VRR-Ticket betragen ab dem Sommersemester 2012 € 102,60.

(4) Die Kosten für das NRW-Ticket betragen ab dem Sommersemester 2012 € 42,40.

**§ 9
Fälligkeit der Beiträge**

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß §§ 4 und 7 dieser Ordnung fällig. Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschulleitung für die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung festgelegten und bekannt gegebenen Frist zu erfolgen.

(2) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

**§ 10
Ausweisung im Haushaltsplan**

(1) Das Beitragsaufkommen nach §§ 5 und 8 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.

(2) Der Mobilitätsbeitrag nach § 8 dient ausschließlich der Finanzierung des mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vertraglich vereinbarten studentischen Semestertickets. Sie sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

**§ 11
Rückerstattung der Beiträge**

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird in keiner Weise zurückerstattet.

(2) Der Mobilitätsbeitrag wird auf Antrag zurückerstattet oder übernommen. Näheres regelt die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages.

**§ 12
Änderung**

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verweigert werden.

**§ 13
In-Kraft-Treten,
Geltungsdauer besonderer Bestimmungen zum
Mobilitätsbeitrag**

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Die §§ 6, 7, 8, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 gelten ab dem Wintersemester 2010/2011. Diese Vorschriften treten automatisch zum Ende desjenigen Semesters außer Kraft, in dem die in § 8 bezeichnete Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beendet wird.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 10.11.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 08.12.2010.

Duisburg und Essen, den 09. Dezember 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler